

12. über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs. Es bestimmt, welche Handlungen die Kriegführenden gegenüber einer neutralen Macht und umgekehrt nicht vornehmen dürfen.

1215 c Diese Abkommen werden durch zwei auf der ersten Friedenskonferenz abgegebene Erklärungen ergänzt, wonach die Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender oder giftiger Gase ist, und von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (sog. Dumdumgeschosse), verboten ist.

Die bisherige Anmerkung 30 ist zu streichen.

II. Die Steuern.

1218 Soweit die bisher erwähnten Einnahmequellen nicht ausreichen, erhebt der Staat zur Deckung seiner Ausgaben von den Staatsangehörigen Abgaben, die sog. Steuern.

Man unterscheidet direkte und indirekte Steuern. Diese Unterscheidung wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Nach der wörtlichen Bedeutung sind unter direkten Steuern solche zu verstehen, die unmittelbar (direkt) von den Personen erhoben werden, die durch sie endgültig belastet bleiben sollen, wie z. B. die Vermögens- und Einkommensteuer, während die indirekten Steuern von den Personen, von denen sie eingehoben werden, nicht dauernd getragen, sondern auf andere Personen „abgewälzt“ werden, indem z. B. die Zölle und Verbrauchssteuern, die auf Nahrungs- und Genussmittel, Gebrauchsgegenstände u. dgl. gelegt werden, von dem Entrichter regelmäßig auf den Preis der Ware zu Lasten des Verbrauchers geschlagen werden; der letztere zahlt also die Steuer nicht unmittelbar, sondern mittelbar (indirekt).

1219 Eine andere, in der Finanzpraxis herrschende Unterscheidung erblickt in den direkten Steuern solche Steuern, die auf Grund feststehender dauernder Tatsachen nach darüber geführten Listen (Katastern) fortlaufend erhoben werden, während die indirekten Steuern an zufällige Ereignisse (Einfuhr, Verbrauch, Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte) nach Tarifen anknüpfen. Auch im Sinne dieser Unterscheidung sind Einkommen- und Vermögenssteuern direkte Steuern (Katastersteuern), die Einfuhrzölle und die Verbrauchsabgaben indirekte Steuern (Tarifsteuern);

1220 Letzteren treten die Verkehrrsteuern hinzu; das sind Abgaben, die erhoben werden bei Rechtsgeschäften und bei Übergang von Vermögensständen in eine andere Hand. Hierher gehören z. B. die Wechselstempelsteuer, die allgemeine Stempelsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer